

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Bildung eines Tierschutzbeirates

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am nachfolgende Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Bildung eines Tierschutzbeirates (Drucksache 0963/24) beschlossen.

§ 1 Bildung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt bildet einen Beirat für die Belange des Tierschutzes im Stadtgebiet. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Tierschutzbeirat“.
- (2) Der Tierschutzbeirat befasst sich mit tierschutzrelevanten Problemstellungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Erfurt, erarbeitet Handlungsoptionen und empfiehlt Maßnahmen zur Beseitigung von Missständen. Von der Befassung ausgeschlossen sind insbesondere Entscheidungen der Stadtverwaltung sowie Vollzugsfragen des Tierschutzgesetzes (Übertragener Wirkungsbereich) sowie Angelegenheiten des Zooparks. Hiervon unberührt bleiben ein rein informativer Austausch und eine informatorische Beratung der Verwaltung zu Fragen von allgemeinem Interesse durch den Tierschutzbeirat. Als Entscheidungshilfe für die Verwaltung und den Stadtrat vermittelt der Tierschutzbeirat zwischen Verwaltung, Bürgern und anderen Partnern und ist Ansprechpartner bei der Förderung tierschützerischen Engagements in der Landeshauptstadt Erfurt. Es gehört auch zu seinen Aufgaben, geeignete Personen oder Organisationen für einen Tierschutzpreis vorzuschlagen.
- (3) Damit der Tierschutzbeirat im Rahmen seiner Aufgaben den Stadtrat und seine Ausschüsse beraten kann, sind in der Regel die entsprechenden Sachverhalte im Tierschutzbeirat zu behandeln, bevor diese in die weiteren beratenden und beschließenden Gremien zur Entscheidung eingebracht werden.
- (4) Der Tierschutzbeirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag mindestens einer Stadtratsfraktion oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Diese sind von den Ausschüssen in der Regel in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.
- (5) Der Tierschutzbeirat ist ein unabhängiges beratendes Gremium. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Mitglieder des Tierschutzbeirates sind: je ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrates, sowie je ein Vertreter der folgenden Einrichtungen:

1. Tierschutzverein Erfurt e. V.,
2. Verein Erfurter Tauben e. V.,
3. Tierhilfe "We have a dream" e.V.
4. Landesanglerverband Thüringen e. V.
5. Landesjagdverband Thüringen e. V.
6. Thüringer Bauernverband e.V.
7. Tierheimverein Erfurt e. V.
8. SWE Stadtwirtschaft GmbH,
9. Stadtverwaltung – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

(2) Alle Mitglieder nach Absatz 1 sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme.

(3) Für die Mitglieder werden jeweils Stellvertreter benannt, die im Falle der Verhinderung des Mitgliedes mit Stimm- und Rederecht an der Sitzung teilnehmen. Die Fraktionen können auch statt eines Stadtratsmitglieds einen sachkundigen Bürger, der nicht Stadtratsmitglied ist, entsenden. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorsitzenden nach § 4 Abs. 1. Als sachkundiger Bürger kann entsandt werden, wer in Erfurt für das Amt eines Stadtratsmitglieds wählbar ist. Für den Fall der Entsendung eines sachkundigen Bürgers anstatt eines Stadtratsmitglieds seitens der Fraktionen, wird der sachkundige Bürger Mitglied gemäß Abs. 1 und 2.

(4) Die Mitglieder des Tierschutzbeirates und ihre Stellvertreter werden von der jeweils entsendenden Institution benannt. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder und die Stellvertreter des Tierschutzbeirates in ihr Amt.

- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied auf Vorschlag der entsendenden Organisation für den Rest der laufenden Amtszeit des Tierschutzbeirates berufen. Die entsendende Organisation kann jederzeit sein Mitglied aus dem Beirat abberufen.
- (6) Soweit eine Fraktion des Stadtrates oder eine der anderen Institutionen nach Absatz 1 kein Mitglied oder dessen Stellvertreter benennt, wird der Tierschutzbeirat ohne dieses Mitglied oder dessen Stellvertreter konstituiert.
- (7) Die Amtsdauer des Tierschutzbeirates entspricht der Wahlperiode des gewählten Stadtrates. Die Mitglieder des Tierschutzbeirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger kommissarisch im Amt.
- (8) Der fachlich zuständige Beigeordnete oder die zuständigen Beigeordneten werden zu jeder Sitzung mit Tagesordnung eingeladen und können beratend daran teilnehmen. Die Eingeladenen können die Teilnahme an Mitarbeiter der Stadtverwaltung delegieren.

§ 3 Entschädigung

Die Stadtratsmitglieder sowie die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die übrigen Mitglieder werden im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten tätig. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 und 6 der Hauptsatzung. Darüber hinaus erfolgt die Erstattung der Reisekosten für notwendige Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf Nachweis nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Tierschutzbeirat wählt in seiner ersten Sitzung einer neuen Wahlperiode aus dem Kreis der Stadtratsmitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Legen der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtsdauer ihr Amt nieder oder scheiden anderweitig aus, so ist in der darauffolgenden Sitzung des Tierschutzbeirates die Neuwahl für die noch verbleibende Amtsdauer vorzunehmen.
- (2) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, wenn in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen werden.

- (3) Die Geschäfte des Tierschutzbeirates führt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (geschäftsführendes Amt) der Landeshauptstadt Erfurt in enger Zusammenarbeit mit der oder dem gewählten Vorsitzenden.
- (4) Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen:
 - 1. die Anfertigung der Festlegungsprotokolle der Sitzungen, die Einladung zu den Sitzungen,
 - 2. die schriftliche Ausfertigung der Empfehlungen des Tierschutzbeirates und die Versendung der schriftlichen Arbeitsunterlagen an die Mitglieder.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr und ansonsten bei Bedarf statt.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Tierschutzbeirates.
- (4) Zu den Sitzungen können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes weitere geeignete Sachverständige und Gäste eingeladen werden. Der Antrag kann mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder abgelehnt werden.
- (5) Das geschäftsführende Amt beruft im Auftrag des Vorsitzenden den Tierschutzbeirat ein. Aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse sowie auf Antrag von zwei Dritteln der Beiratsmitglieder ist eine Beiratsitzung ebenfalls einzuberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der notwendigen Unterlagen. Zwischen dem Tag der Versendung und dem Sitzungstag sollen mindestens 14 Kalendertage liegen. In besonders dringenden Angelegenheiten kann eine Sitzung ohne Einhaltung dieser Frist einberufen werden.
- (6) Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Die vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form für alle Mitglieder des Tierschutzbeirates, die damit einverstanden sind und für die Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang eröffnen, ersetzt werden.
- (7) Über jede Sitzung des Tierschutzbeirates ist durch einen Mitarbeiter des geschäftsführenden Amtes innerhalb von 4 Wochen eine Ergebnisniederschrift mit den Empfehlungen anzufertigen. Sie muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen

der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder sowie der behandelten Gegenstände, der Entscheidungen und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Tierschutzbeirates zu genehmigen. Auf Verlangen werden Minderheitenvoten beigefügt. Die Ergebnisniederschrift ist den Mitgliedern des Tierschutzbeirates, den zuständigen bearbeitenden Mitarbeitern der Verwaltung, allen im Stadtrat vertretenen Fraktionen, und den Vorsitzenden der inhaltlich zuständigen Ausschüsse zu übersenden.

§ 6 Tagesordnung

(1) Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Tierschutzbeirates können

1. vom Oberbürgermeister oder in Vertretung vom für den Tierschutz zuständigen hauptamtlichen Beigeordneten der Landeshauptstadt Erfurt,
2. vom zuständigen Fachausschuss des Stadtrates,
3. von den stimmberechtigten Mitgliedern des Tierschutzbeirates,

vorgeschlagen werden.

(2) Unter Berücksichtigung der Vorschläge und nach deren Prüfung in Hinblick auf die Ausschlüsse gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 legt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Amt die Tagesordnung fest, nach Möglichkeit bereits in der vorhergehenden Sitzung.

(3) Jedes Mitglied kann vor Eintritt in die Tagesordnung eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie eine Begrenzung der Redezeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten beantragen. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist nur statthaft, wenn der Punkt ohne weitere Unterlagen hinreichend behandelt werden kann. Über diese Anträge beschließt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Beschlussfassung und Bekanntgabe

(1) Eine ordnungsgemäße Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Beschlussfähigkeit des Tierschutzbeirates gegeben ist. Der Tierschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden

sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Beiratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

- (2) Der Tierschutzbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen können nur persönlich vorgenommen werden, schriftliche Abstimmungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Tierschutzbeirat gibt - soweit erforderlich - zu seinen Beratungsgegenständen eine Empfehlung ab.
- (4) Wird im Stadtrat oder in einem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu welcher der Tierschutzbeirat Stellung genommen hat, so hat der zuständige Beigeordnete, der Amtsleiter oder ein Vertreter diese Empfehlung dem Ausschuss oder dem Stadtrat vorzutragen. Der Vorsitzende des Tierschutzbeirates oder ein bevollmächtigtes Mitglied kann zur näheren Erläuterung der Empfehlung vor den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss geladen werden und erhält dort durch Beschluss Rederecht.
- (5) Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Landeshauptstadt Erfurt den Empfehlungen, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Tierschutzbeirates nicht, so sind dem Tierschutzbeirat die Gründe darzulegen.
- (6) Fehlende Stellungnahmen des Tierschutzbeirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (7) Der Vorsitzende berichtet einmal jährlich im Rahmen einer ordentlichen Stadtratssitzung über die Arbeit des Tierschutzbeirates.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Der Tierschutzbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Sachbereiche ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Zur Mitarbeit in den Arbeitsgruppen können nicht zum Tierschutzbeirat gehörende Personen herangezogen werden. Die Leitung obliegt aber stets einem Beiratsmitglied, das in diese Funktion gewählt wird.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.